

## Preise Übergangsversorgung Erdgas

Gültig ab 01.01.2026

Eine Übergangsversorgung im Sinne des § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung (Strom) oder im Mitteldruckbereich (Erdgas) Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

### 1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ermittelt sich monatlich aus dem arithmetischen Mittelwert der im jeweiligen Monat gültigen Preise des European Gas Spot Index (EGSI) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE)<sup>1</sup>, zuzüglich 2,14 ct/kWh (netto), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

### 2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 209,00 €/Monat (netto).

### 3. Netznutzung und Messtellenbetrieb

Das Entgelt erhöht sich um die Kosten für Netznutzung auf Basis der aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers. Das Entgelt erhöht sich weiterhin um die Kosten des Messtellenbetriebs auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messtellenbetrieb des grundzuständigen Messtellenbetreibers.

### 4. Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt erhöht sich um den Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, dessen Höhe vom Marktgebietsverantwortlichen (THE) festgelegt wird.

### 5. CO<sub>2</sub>-Emissionskosten

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Kosten für den Erwerb der für die Liefermenge zu beschaffenden Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. dem Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas. Sobald die Emissionszertifikate versteigert werden, ermittelt sich der gültige Preis der

---

<sup>1</sup> einsehbar unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>

Emissionszertifikate aus dem mengengewichteten Durchschnitt aller Preise, zu denen der Lieferant für das jeweilige Kalenderjahr Emissionszertifikate erworben hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die Ermittlung dieses Preises in geeigneter Form ausweisen. Der Lieferant kann für das jeweilige Kalenderjahr die Kosten zunächst aufgrund eines nach billigem Ermessen zu bestimmenden vorläufigen Preises ermitteln, der nicht höher sein darf als ein für das Kalenderjahr gesetzlich festgelegter Höchstbetrag. Der Lieferant wird über diese vorläufigen Kosten unverzüglich abrechnen, sobald der mengengewichtete Durchschnittspreis der erworbenen Emissionszertifikate für das Kalenderjahr endgültig feststeht. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt. Nachforderungen hat der Kunde dem Lieferanten zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Guthaben des Kunden sind vollständig mit der nächsten Zahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen an den Kunden auszusahlen.

## **6. Energiesteuer**

Das Entgelt erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern der Kunde vor Lieferbeginn nicht seine Liefereigenschaft nachweist.

Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## **7. Umsatzsteuer**

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern der Kunde vor Lieferbeginn nicht seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

## **8. Weitere staatliche Belastungen**

Werden nach Belieferungsbeginn neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatliche Belastungen eingeführt oder erhoben, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten in der jeweils anfallenden Höhe weiterzugeben. Der Arbeitspreis erhöht sich entsprechend.

## **Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

- Die Übergangsversorgung erfolgt zu den auf der Internetseite des Übergangsversorgers veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam.
- Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
- Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
- Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger informiert den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich.

- Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.